OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:

LVwG-602614/6/DM

Datum:

Linz, 28. November 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Manzenreiter über die Beschwerde des M M, x, vertreten durch Rechtsanwalt x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 21.6.2018, GZ: BHVVerk-2018-28795/15-Pl, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 320 Euro zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (in der Folge kurz: belangte Behörde) vom 21.6.2018 wurde der Beschwerdeführer (in der Folge kurz: Bf) bestraft, da er am 13.1.2018 gegen 02:10 Uhr den PKW mit dem amtlichen Kennzeichen VB-... in Timelkam auf der U xstraße von Timelkam kommend in Richtung U bis km 2,350 gelenkt habe, obwohl er sich in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand von über 1,6 Promille Blutalkoholkonzentration befunden habe. Die Blutauswertung habe 2,19 Promille ergeben. Der Bf habe daher die Rechtsvorschrift der §§ 5 Abs. 1 iVm 99 Abs. 1 lit. a StVO verletzt und wurde über den Bf daher eine Geldstrafe idHv 1.600,-- Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe im Ausmaß von 14 Tagen verhängt.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende Beschwerde, in der der Bf vorbringt, die belangte Behörde verstoße gegen das Doppelverfolgungsverbot. Bereits im verwaltungsbehördlichen Verfahren hätte er darauf hingewiesen, dass die Tatvorwürfe des alkoholisierten Lenkens eines Fahrzeuges sowie der Alkotestverweigerung nicht nebeneinander erhoben werden könnten, weil dies die Bestimmung des § 100 Abs. 2 StVO explizit ausschließe. Die belangte Behörde hätte sich entscheiden müssen, welches Delikt nun tatsächlich verfolgt werde. In der Aufforderung zur Rechtfertigung vom 1.2.2018 habe ihm die belangte Behörde zur Last gelegt, am 13.1.2018 um 02:10 Uhr in Timelkam auf der L ... bei km 2,350 den Alkotest verweigert zu haben, wozu er sich am 7.2. eingehend gerechtfertigt und am 21.3. eine Stellungnahme zur Aussage des Meldungslegers abgegeben habe. In der Aufforderung zur Rechtfertigung vom 3.4.2018 habe ihm die Behörde nun ein Alkoholdelikt nach § 99 Abs. 1 lit. a iVm § 5 Abs. 1 StVO mit der Begründung zur Last gelegt, dass er am 13.1.2018 um 02:10 Uhr den Pkw VB ... in Timelkam auf der U Landesstraße in Richtung U bei km 2,35 mit einer Blutalkoholkonzentration von 2,19 Promille gelenkt habe, wozu er sich am 5.4. geäußert und bereits damals auf die gesetzliche Bestimmung des § 100 Abs. 2 StVO hingewiesen habe. Im nun vorliegenden Straferkenntnis vom 21.6.2018 weise ihn die Verwaltungsstrafbehörde darauf hin, dass das Strafverfahren nach § 99 Abs. 1 lit. b iVm § 5 Abs. 2 zweiter Satz StVO nach Eintritt der Rechtskraft dieses Strafverfahrens eingestellt werde. Diese Vorgangsweise der Behörde stelle einen Verstoß gegen das Doppelbestrafungs- und Verfolgungsverbot des Art. 4 des 7. ZP zur EMRK dar (Recht, wegen derselben Strafe nicht zweimal vor Gericht gestellt oder bestraft zu werden). Es liege somit eine verfassungsgesetzlich unzulässige Doppelverfolgung vor.
In der Sache selbst wird der Vorwurf der Alkoholbeeinträchtigung bestritten. Aus rechtlicher Sicht sei auszuführen, dass das von der Behörde herangezogene Ergebnis der Blutanalyse schon deshalb nicht einer Bestrafung zugrunde gelegt werden könne, weil dieses nicht auf die im Gesetz festgelegte Art und Weise

zustande gekommen sei. Unter Hinweis auf § 5 Abs. 4a, Abs. 5 und Abs. 8 StVO gibt der Bf an, die Vorgangsweise in Fall einer Blutabnahme sei im Gesetz klar vorgegeben und schließe das Gesetz eine andere Art und Weise der Analysierung des Blutalkoholgehaltes aus; nur ein Gutachten eines gerichtsmedizinischen Instituts bzw. eines zugelassenen toxikologischen Instituts dürfe der Bestrafung zugrunde gelegt werden. Werde die Vorgangsweise des § 5 Abs. 8 leg.cit. nicht eingehalten, liege kein verwertbares Beweisergebnis vor. Dazu komme, dass – wie das behördliche Verwaltungsstrafverfahren ergeben habe – das Krankenhaus im Gegensatz zu einem gerichtsmedizinischen bzw. einem diesem gleich gestellten Institut nur nach einer Methode ein Blutalkoholgehalt bestimme und nicht nach den beiden in seiner Stellungnahme vom 12.4 genannten wissenschaftlich anerkannten Methoden, welche sich, ebenso wie beim Alkomat, gegenseitig kontrollieren und Abweichungen zu einer Unverwertbarkeit des Analyseergebnisses führen. Die Blutanalysierung im Krankenhaus habe nicht den Zweck, diese einem behördlichen Administrativ- oder Strafverfahren zugrunde gelegt zu werden, sondern um eine entsprechende Medikation zu ermöglichen und bei der Narkose berücksichtigt werden. Gegenständlich verwerte die belangte Behörde eine Information des S-Klinikums Vöcklabruck ohne Rechtsgrundlage, was sein verfassungsgesetzlich gewährleistetes Grundrecht auf Datenschutz nach § 1 DSG verletze. Die Behörde hätte diese Information ihrer Entscheidung/Bestrafung nicht zugrunde legen dürfen. Schlussendlich dürfe das Ergebnis der Blutanalysierung auch deshalb nicht der Bestrafung und der Entzugsmaßnahme zugrunde gelegt werden, weil das im Krankenhaus Vöcklabruck verwendete Messgerät nicht geeicht sei.

Mit Schreiben vom 23.7.2018, beim Landesverwaltungsgericht am 2.8.2018 eingelangt, legte die belangte Behörde die Beschwerde samt Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht zur Entscheidung vor. Am 21.11.2018 fand dazu eine öffentliche mündliche Verhandlung statt.

II. Festgestellter Sachverhalt und Beweiswürdigung:

1. Folgender Sachverhalt steht fest:

Der Bf hat am 13.1.2018 gegen 02:10 Uhr den PKW mit dem amtlichen Kennzeichen VB-... in Timelkam auf der U Landesstraße von Timelkam kommend in Richtung U bis km 2,350 (dort kam er von der Fahrbahn ab) gelenkt, obwohl er sich in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand von über 1,6 Promille Blutalkoholkonzentration befunden hat.

Der Bf wurde von der Rettung schwer verletzt – mit deutlichen Alkoholisierungssymptomen – ins Krankenhaus S-Klinikum gebracht

(Abschlussbericht Verkehrsunfall der LPD Oö vom 23.1.2018) und wurde dort auf der Unfallchirurgie behandelt (Laborbefund S-Klinikum vom 16.1.2018).

Mit der Aufforderung zur Rechtfertigung vom 1.2.2018 wurde dem Bf eine Verwaltungsübertretung des § 5 Abs. 2 2. Satz StVO zur Last gelegt, weil er sich weigerte, seine Atemluft auf Alkoholgehalt untersuchen zu lassen. Mit Eingabe vom 7.2.2018 gab der Bf dazu eine Stellungnahme ab. Nach der Zeugeneinvernahme der Meldungsleger wurde dem Bf mit Schreiben vom 15.3.2018 das Ergebnis der Beweisaufnahme übermittelt. Dazu gab der Bf die Äußerung vom 21.3.2018 ab.

Aus der Verletzungsanzeige des Krankenhauses S-Klinikum vom 17.1.2018 geht hervor, dass der Bf am 13.1.2018 einen C2-Abusus von 2,2 Promille hatte. Der Laborbefund des Instituts für Labordiagnostik und Blutdepot des Krankenhauses S-Klinikum vom 16.1.2018 weist unter dem Punkt „VB Blut Screening – Ethanol rel. promille 2,19“ auf.

Mit der Aufforderung zur Rechtfertigung von 3.4.2018 wurde dem Bf sodann die Verwaltungsübertretung des § 5 Abs. 1 StVO zur Last gelegt. Dazu äußerte sich der Bf mit Eingabe vom 5.4.2018.

Mit dem nun angefochtenen Straferkenntnis vom 21.6.2018 wurde über den Bf wegen einer Übertretung des § 5 Abs. 1 StVO eine Strafe verhängt. In diesem Erkenntnis wurde der Bf darauf hingewiesen, dass das Strafverfahren nach § 99 Abs. 1 lit. b iVm § 5 Abs. 2 2. Satz StVO 1960 (Aufforderung zur Rechtfertigung vom 1.2.2018) nach Eintritt der Rechtskraft dieses Strafverfahrens eingestellt wird.

2. Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt der belangten Behörde samt den Schriftsätzen des Bf. Weiters wurde die fachliche Stellungnahme des medizinischen Amts-sachverständigen vom 15.10.2018 im Hinblick auf den im Krankenhaus S-Klinikum festgestellten Alkoholgehalt des Blutes des Bf eingeholt. Außerdem fand eine mündliche Verhandlung statt, an der sowohl der Bf als auch sein Rechtsvertreter und die Vertreterin der belangten Behörde teilnahmen.

Zur eingeholten fachlichen Stellungnahme des medizinischen Amtssachverständigen wird ausgeführt, dass sich dieser in detaillierter und nachvollziehbarer Art und Weise damit auseinandergesetzt hat, wie das Institut für Labordiagnostik und Blutdepot des Krankenhauses S-Klinikum zur Feststellung des Alkoholgehalt des Blutes des Bf gelangte. Er beschreibt dabei das Testverfahren, die zur Qualitätssicherung durchgeführten sog. Ringversuche und führt die definierte Toleranzbreite von Messabweichungen bei diesem

Testverfahren an, welche zwischen 10 und 20 % nach oben und unten liegt. Laut einem Labormediziner dieses Institutes liegen die durchschnittlichen Messabweichungen bei 15 %, höhere Messabweichungen von 20 % oder mehr nach oben sind äußerst selten und ungewöhnlich und führen im klinischen Alltag zur Wiederholung der Untersuchung. Generell werden eher niedrigere Alkoholwerte gemessen. Der medizinische Amtssachverständige beschreibt sodann das Prozedere der forensischen Blutalkoholbestimmung an einer gerichtsmedizinischen Einrichtung. Abgestellt auf den konkreten Beschwerdefall führt er aus, dass der vom Institut für Labordiagnostik und Blutdepot des Krankenhauses S-Klinikum gemessene Ethanolwert im Serum 2,70 g/l betrug. Umgerechnet auf Promille Vollblutäquivalent ergeben sich dann gerundet 2,19 Promille. Bringt man nun die durchschnittliche Toleranz der Messabweichung von 15 % zugunsten des Bf in Abzug, so ergibt dies 1,86 Promille Blutalkoholgehalt. Bringt man die höchste Toleranz der Messabweichung von 20 % zugunsten des Bf zum Abzug, so ergibt dies 1,75 Promille Blutalkoholgehalt. Der medizinische Amtssachverständige berechnet sodann den Blutalkoholgehalt des Bf unter der Annahme, dass zwischen dem Lenkzeitpunkt und der Blutabnahme mindestens eine Stunde vergingen. Ausgehend vom gemessenen Blutalkoholgehalt von 2,19 Promille abzüglich der höchstens erlaubten Messabweichung von 20 % und Addition der niedrigsten Abbaurate von 0,1 Promille ergibt dies einen BAK von 1,85 Promille zum Lenkzeitpunkt. Letztendlich kommt der medizinische Amtssachverständige zu folgendem Ergebnis: Da der enzymatische Test zur Bestimmung des Alkoholgehaltes des Blutes im medizinisch-klinischen Alltag zugelassen ist, ist davon auszugehen, dass die Untersuchungsmethode valide Messergebnisse liefert.

Bei diesem Ergebnis geht die erkennende Richterin davon aus, dass der vom Institut für Labordiagnostik und Blutdepot des Krankenhauses S-Klinikum ermittelte Alkoholgehalt des Blutes für das beschwerdegegenständliche Verwaltungsstrafverfahren herangezogen werden kann. Auch wenn das Prozedere der forensischen Blutalkoholbestimmung an einer gerichtsmedizinischen Einrichtung ein anderes ist, besteht für die erkennende Richterin doch kein Zweifel an der Richtigkeit des vom Institut für Labordiagnostik und Blutdepot festgestellten Alkoholgehaltes des Blutes des Bf. Der medizinische Amtssachverständige hat unter Berücksichtigung sämtlicher für den Bf unsicheren Parameter den für diesen absolut günstigsten Alkoholgehalt des Blutes ermittelt. Selbst wenn nicht auf den Lenkzeitpunkt zurückgerechnet wird – der Zeitpunkt der Blutabnahme ist nicht bekannt, liegt aber naturgemäß jedenfalls nach dem Lenkzeitpunkt – liegt dieser Wert noch immer deutlich über den in § 99 Abs. 1 lit. a StVO normierten 1,6 Promille, konkret bei 1,75 Promille Blutalkoholgehalt.

III. Rechtliche Beurteilung:

1. Gemäß § 5 Abs. 1 StVO darf ein Fahrzeug weder lenken noch in Betrieb nehmen, wer sich in einem durch Alkohol oder Suchtgift beeinträchtigten Zustand befindet. Bei einem Alkoholgehalt des Blutes von 0,8 g/l (0,8 Promille) oder darüber oder bei einem Alkoholgehalt der Atemluft von 0,4 mg/l oder darüber gilt der Zustand einer Person jedenfalls als von Alkohol beeinträchtigt

Gemäß § 99 Abs. 1 lit. a StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 1600 Euro bis 5900 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von zwei bis sechs Wochen, zu bestrafen, wer ein Fahrzeug lenkt oder in Betrieb nimmt, obwohl der Alkoholgehalt seines Blutes 1,6 g/l (1,6 Promille) oder mehr, oder der Alkoholgehalt seiner Atemluft 0,8 mg/l oder mehr beträgt.

2. Aufgrund des Beweisverfahrens steht fest, dass der Bf am 13.1.2018 einen PKW in einem durch Alkohol beeinträchtigen Zustand (1,75 Promille) lenkte. Der Bf hat damit das objektive Tatbild des §§ 99 Abs. 1 lit. a iVm 5 Abs. 1 StVO erfüllt. Da der Bf im Verfahren auch nicht glaubhaft machte, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden treffe, hat der Bf sein objektiv rechtswidriges Verhalten auch subjektiv zu verantworten.

2.1. Zum Beschwerdevorbringen, die belangte Behörde habe gegen das Doppelverfolgungsverbot verstoßen, wird Folgendes ausgeführt:

Gemäß § 100 Abs. 2 StVO 1960 schließen die im § 99 Abs. 1 lit. a bis c, Abs. 1a und Abs. 1b enthaltenen Strafdrohungen einander aus. Damit ist klargestellt, dass kein Täter einerseits wegen Lenkens eines Fahrzeuges in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand und andererseits wegen Verweigerung der Alkomatuntersuchung nebeneinander bestraft werden darf.

Beim Zusammentreffen der hier angeführten Verwaltungsübertretungen ist der Beschuldigte nur wegen einer von ihnen zu bestrafen, das Verfahren hinsichtlich der übrigen Handlungen aber einzustellen (siehe VwGH 24.10.1966, 445/65, ZVR 1967/136). Der Verwaltungsgerichtshof hat ausgesprochen, dass es unzulässig ist, einen KFZ-Lenker schuldig zu erkennen, er habe in Alkohol beeinträchtigtem Zustand ein Fahrzeug gelenkt und sich anschließend geweigert, seine Atemluft untersuchen zu lassen (VwGH 11.12.1981, 81/02/0164, ZVR 1982/128).

Die belangte Behörde hat im vorliegenden Fall beide Delikte verfolgt. Das ist ganz offenkundig zulässig, zumal der Verwaltungsgerichtshof ausdrücklich davon spricht, dass das jeweils andere Delikt einzustellen ist. Die Einstellung eines Verfahrens kommt aber nur in Betracht, wenn ein solches geführt wurde. Dem Gesetz und der erwähnten Judikatur kann nicht entnommen werden, dass die Einstellungsverfügung schon zu erlassen ist, wenn ein Straferkenntnis wegen des

anderen Deliktes ergangen ist. Die belangte Behörde hat vorliegend den Bf zwar wegen des alkoholisierten Lenkens eines Fahrzeuges bestraft, durch die aufschiebende Wirkung der Beschwerde kann das Straferkenntnis allerdings noch keine Wirkungen entfalten. Es gibt keinen Grund, dass die Behörde mit der Einstellung des Verfahrens wegen Verweigerung der Untersuchung der Atemluft erst bei Eintritt der Rechtskraft des erlassenen Straferkenntnisses vorgeht.

2.2. Zum Beschwerdevorbringen, der Vorwurf der Alkoholbeeinträchtigung werde bestritten, da das von der Behörde herangezogene Ergebnis der Blutanalyse nicht auf die im Gesetz festgelegte Art und Weise zustande gekommen sei, wird Folgendes festgehalten:

§ 5 Abs. 8 StVO 1960 sieht vor, dass der Arzt die Blutprobe der nächstgelegenen Polizeidienststelle ohne unnötigen Aufschub übermittelt. Übermittelte Blutproben sind durch ein Institut für gerichtliche Medizin oder eine gleichwertige Einrichtung zu untersuchen. Das vom Bf zitierte Judikat des Verwaltungsgerichtshofes vom 17.3.1999, 99/03/0027, kann nicht auf den vorliegenden Fall angewendet werden. Dort wird zwar die Aussage getroffen, dass, wenn die Vorgangsweise des Abs. 8 nicht eingehalten wird, nicht von einer „Gleichwertigkeit“ der Blutuntersuchung mit der Alkomatmessung gesprochen werden, allerdings ging es darum, dass der Beschuldigte in diesem Fall durch Blutabnahme das Alkomatmessergebnis bekämpfen wollte. Hier hat der Gerichtshof dem Alkomatmessergebnis den Vorzug gegeben. Die Blutprobe ist einem gerichtsmedizinischen oder gleichwertigen Labor zur Analyse zu übermitteln; dadurch ist hinsichtlich der zu Blutuntersuchungen herangezogenen Labors eine einheitliche Auswertung der Blutproben gewährleistet (siehe Pürstl, StVO[13], (2011) § 5 Anm. 38).

Hieraus kann keinesfalls ein Monopol der Gerichtsmedizin abgeleitet werden. Aus dem vom Landesverwaltungsgericht eingeholten Sachverständigengutachten Dris. K vom 15.10.2018 kann schlüssig abgeleitet werden, dass vorliegend sowohl ein gleichwertiges Institut die Blutanalyse durchgeführt hat, als auch, dass die Vorgehensweise mit einer entsprechenden Verlässlichkeit im Hinblick auf das Ergebnis angesehen werden muss.

Zur Zulässigkeit der Blutanalyse an sich ist anzumerken, dass eine - wie im konkreten Beschwerdefall- aus Gründen der Heilbehandlung erfolgte Blutabnahme samt Auswertung keine unzulässige Verletzung der körperlichen Integrität ist und auch nicht unter das Verbot des Zwanges zur Selbstbeschuldigung fällt (vgl. VwGH 20.2.2013, 2012/11/0005).

Der Verfassungsgerichtshof hat im Übrigen die Behandlung einer entsprechenden Beschwerde abgelehnt (siehe VfGH 26.9.2006, B 919/06).
Zu dem vom Bf im Rahmen der mündlichen Verhandlung eingewendeten Fall des A.B. wird festgehalten, dass hieraus für das gegenständliche Verfahren nichts

gewonnen werden kann. Es ist damit nur belegt, dass hier die Auswertung des aus medizinischen Gründen abgenommenen Blutes durch die Gerichtsmedizin erfolgt ist. Das ist bekanntermaßen ja auch der Regelfall. Vorliegend geht es allerdings eben um eine andere Konstellation.

2.3. Dem Einwand des Bf, sein verfassungsgesetzlich gewährleistetes Grundrecht auf Datenschutz werde verletzt, wird Folgendes entgegengehalten: Wenn der Krankenhausarzt schon verpflichtet ist, die Blutprobe der Behörde – im Wege von Polizeidienststellen – zuzuleiten, damit diese auf Alkoholgehalt untersucht werden kann, wird es keinen Verstoß gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen darstellen, wenn nicht die Blutprobe, sondern gleich das Analyseergebnis weitergeleitet wird. Im Ergebnis laufen beide Vorgangsweisen darauf hinaus, dass die Behörde davon Kenntnis erlangt, ob und in welchem Ausmaß jemand alkoholbeeinträchtigt war.

2.4. Zur Frage der Eichpflicht wird schließlich noch festgehalten, dass § 5 Abs. 8 StVO 1960 nichts in diese Richtung erwähnt. Im Sinne der Unbeschränktheit der Beweismittel und der im obzitierten medizinischen Amtssachverständigen-gutachten wiedergegebenen Kontrollmechanismen beim Labor im Krankenhaus kann nichts dagegen sprechen, dass ein Analyseergebnis unabhängig von der Frage der Eichung verwendeter Geräte verwertet werden darf.

3.1. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

3.2. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

3.4. Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung der Entscheidung soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

4.1. Die gesetzliche Höchststrafe für die gegenständliche Übertretung beträgt gemäß § 99 Abs. 1 lit. a StVO 1960 5.900 Euro. Die gesetzliche Mindeststrafe beträgt 1.600 Euro. Für den Fall der Uneinbringlichkeit ist eine Ersatzfreiheitsstrafe von zwei bis sechs Wochen vorgesehen.

4.2. Die belangte Behörde hat unter Berücksichtigung des erheblichen Unrechtsgehalts der Tat, dem Nichtvorliegen straferschwerender Umstände und des Milderungsgrundes der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit sowie unter Berücksichtigung der angenommenen Einkommenssituation des Bf die im Gesetz vorgesehene Mindeststrafe verhängt. Das Landesverwaltungsgericht sieht sich angesichts dieser Umstände und dem Fehlen eines diesbezüglichen Vorbringens des Bf nicht veranlasst, der Strafbemessung der belangten Behörde entgegen zu treten.

5. Die Entscheidung über die Kosten für das Beschwerdeverfahren ist in § 52 VwGVG begründet.

Es ist daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim

Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Manzenreiter